

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 049/2013	
Beschlussvorlage			
Stadtentwässerung	öffentlich	☒	
Schubert, Holger	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	13	13.02.2013
Haupt- und Finanzausschuss	8	05.03.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	19.03.2013

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung

Finanzielle Auswirkungen	Nein
Kosten	
Produkt	11.11.02 Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof 11.11.03 Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen der Stadtentwässerung
Haushaltsjahr	2013
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der
 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
 Der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
 3. Änderung vom ____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§1

Der Inhalt des §11 (4) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück ~~nachweisbar~~ **anderweitig** verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, **die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.** ~~Von dem Abzug sind Wassermengen bis 15 m³ jährlich (Bagatellgrenze) ausgeschlossen.~~ Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. **Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.**

§2

§ 25 erhält folgende Fassung

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat in einem Urteil vom 3.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) **die sog. Bagatellgrenze für Frischwasserabzugsmengen für nicht länger rechtens erklärt**. Konkret bedeutet dies, **dass Abwassermengen, die nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (z.B. Wasser für die Gartenbewässerung), in voller Höhe von der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht werden können**.

Der Nachweis ist von dem Gebührenzahler zu erbringen und kann z.B. durch Einbau einer geeichten Wasseruhr erfolgen. Bislang waren Mengen bis zu 15 m³ (so genannte Bagatellgrenze) von dieser Regelung ausgenommen.

Inzwischen liegt das Urteil mit Urteilsbegründung vor. Hierin wird ausgeführt, dass der Frischwassermaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Berechnung der Schmutzwassergebühr nach wie vor ein geeigneter Maßstab sei. Allerdings müsse die Satzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen in Abzug gebracht werden können. Die mit der Absetzbarkeit von nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des Frischwassermaßstabes dürfe nicht durch einen Grenzwert (die Bagatellgrenze) konterkariert werden. Es bestünden hierfür keine ausreichend gewichtigen verwaltungspraktischen Schwierigkeiten, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Hierbei sei der bei sachgerechter Gestaltung des Erhebungsverfahrens unvermeidbare Verwaltungsaufwand maßgeblich. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen könne grundsätzlich dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Die Kosten für Anschaffung, Installation und Unterhaltung der notwendigen Messeinrichtungen fielen demnach nicht der Gemeinde, sondern dem Gebührenschuldner zur Last. Letztlich rechtfertige sich die Bagatellgrenze auch nicht als notwendiger Bestandteil des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes, der zulässigerweise pauschalierende Bestandteile enthält (wie etwa für Mengen, die zum Kochen, Trinken, Gießen der Balkon- und Zimmerpflanzen, in jedem Haushalt anfallen). Dies träfe auf die konkret ermittelbaren Wassermengen zur Gartenbewässerung durch einen Wassermesser allerdings nicht zu. Insgesamt rechtfertige auch der abgabenrechtliche Grundsatz der Typengerechtigkeit keine Bagatellgrenze.

Insofern ist die Regelung bezüglich der Bagatellgrenze von 15 m³ aus der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu streichen. Am 18. Januar 2013 ist hierzu eine überarbeitete Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes eingegangen. Aufgrund dieser Mustersatzung wurden die bisherigen Regelungen zur Nachweispflicht entsprechend konkretisiert.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2012 rückwirkend in Kraft treten. Die bereits durchgeführten Veranlagungen des Jahres 2013, bei denen die nicht eingeleiteten Mengen des Jahres 2012 unter Abzug der Bagatellgrenze von 15 m³ zugrunde gelegt wurden, bzw. kein Abzug erfolgt ist, da die Mengen unter 15 m³ lagen, werden entsprechend nach den nachgewiesenen Wassermengen korrigiert. Den betroffenen Grundstückseigentümern werden die Änderungsbescheide übersandt, bzw. zukünftig verrechnet.